



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zeglingen

vom 8. Juni 2015
mit Änderungen vom 12. Dezember 2022

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zeglingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Zeglingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1. Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden:
 - a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
 - b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
 - c. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.
2. Es bestehen folgende interkommunalen Behörden:
 - a. Kreisschulrat Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen, gemäss Vertrag;¹
 - b. Schulrat gemeinsame Musikschule Schulkreis Gelterkinden, gemäss Vertrag;
 - c. Sozialhilfebehörde Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen, gemäss Vertrag.

§ 3 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:
 - a. der Gemeinderat;
 - b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
 - c. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
 - d. das Wahlbüro;
 - e. ein Mitglied Kreisschulrat Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen;²
 - f. zwei Mitglieder Sozialhilfebehörde Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen.
2. Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:
 - a. Kommissionen für besondere Aufgaben.
3. Durch den Gemeinderat werden gewählt:
 - a. ein Mitglied Kreisschulrat Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen aus seiner Mitte;³
 - b. die Vertretung im Schulrat gemeinsame Musikschule Schulkreis Gelterkinden;
 - c. die Vertretung im Schulrat Sekundarschule Gelterkinden.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Wahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

¹ Geändert am 12. Dezember 2022

² Geändert am 12. Dezember 2022

³ Geändert am 12. Dezember 2022

§ 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene (einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende) Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- 2 Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.—;
 - b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.—.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben:
Fr. 20'000.— für die Einzelausgabe;
Fr. 80'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
Fr. 50'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 50'000.— (Verkehrswert) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 25. März 1999 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2016 in Kraft.

Zeglingen, 8. Juni 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Bider

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2015 beschlossen und an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015 genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 1929 vom 8. Dezember 2015 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen von § 2 Abs. 2 Bst. a, § 3 Abs. 1 Bst. e, Abs. 3 Bst. a wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 beschlossen und an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2023 genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 2023-440 vom 18. April 2023 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und auf den 12. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.